

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine

A. Zielsetzung

Mit der Änderungsverordnung sollen die Bestimmungen der "Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine" an die Änderungen und Ergänzungen durch das Vierte und Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes angepaßt werden. Ferner soll den Erfahrungen aus der Praxis bei Anwendung der bisherigen Vorschriften Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Einfügung von Bestimmungen über die Eröffnung einer Beratungsstelle und die Bestellung eines Beratungsstellenleiters sowie die Verminderung des Umfangs der Verzeichnisse der Lohnsteuerhilfvereine durch Verzicht auf Eintragung des gesamten Beratungspersonals der Vereine.

C. Alternativen

Keine

- 2 -

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

04.02.91

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der
Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (43) - 522 00 - Lo 36/91

Bonn, den 4. Februar 1991

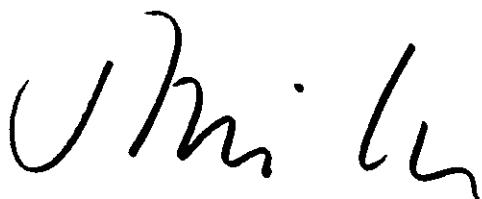
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Vorschriften über die
Lohnsteuerhilfevereine

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine

Auf Grund des § 31 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der durch
Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756)
geändert worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über
die Lohnsteuerhilfevereine

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohn-
steuerhilfevereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906) wird wie
folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten "seinen Sitz" die Worte "und
seine Geschäftsleitung" eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach den Worten "den Namen" die Worte
"und den Anschriften" eingefügt.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. ein Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung
im Bezirk der für die Anerkennung zuständigen Ober-
finanzdirektion (§ 1) beabsichtigt ist, sowie die
nach den §§ 4 a und 4 b erforderlichen Mitteilungen
nebst Erklärungen und Nachweisen,".
 - c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen
Regelungen über die Erhebung von Beiträgen."

3. In § 3 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.
4. Der Wortlaut des § 4 wird wie folgt gefaßt:

"Über eine Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfsverein ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen."
5. Nach § 4 wird folgender neuer Teil eingefügt:

"Zweiter Teil: Beratungsstellen, Beratungsstellenleiter

§ 4 a

Eröffnung einer Beratungsstelle

Die Mitteilung über die Eröffnung einer Beratungsstelle (§ 23 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes) muß folgende Angaben enthalten:

1. Anschrift der Beratungsstelle,
2. ob und gegebenenfalls welche räumlichen, personellen und organisatorischen Verflechtungen mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen bestehen.

§ 4 b

Bestellung eines Beratungsstellenleiters

(1) Die Mitteilung über die Bestellung des Leiters einer Beratungsstelle (§ 23 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes) muß die Anschrift der übernommenen Beratungsstelle sowie folgende Angaben über den Beratungsstellenleiter enthalten:

1. Name, Anschrift und Beruf,
 2. ob und gegebenenfalls bei welchem Lohnsteuerhilfverein er bereits früher Hilfe in Lohnsteuersachen geleistet hat,
 3. ob und gegebenenfalls welche andere Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins er weiterhin leitet.
- (2) Der Mitteilung nach Absatz 1 sind beizufügen:
1. Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet des Lohnsteuerwesens als Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes erfüllt sind,
 2. eine Erklärung des Beratungsstellenleiters
 - a) daß er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
 - b) ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; entsprechendes gilt für berufsgewerbliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsgesetz,
 - c) daß er bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt hat."
6. Der bisherige Zweite Teil wird Dritter Teil; der bisherige Dritte Teil wird Vierter Teil.
 7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 1 werden nach den Worten "ihren Sitz" die Worte "und ihre Geschäftsleitung" eingefügt.

- b) In Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a werden nach den Worten "die Anschrift" die Worte "der Geschäftsleitung" eingefügt.
 - c) Nummer 2 Buchstabe d wird gestrichen.
 - d) Am Ende der Nummer 2 werden die Worte "Buchstaben a bis d" durch die Worte "Buchstaben a bis c" ersetzt.
8. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"§ 5 a

Ablehnung der Eintragung

Wird die Eintragung einer Beratungsstelle oder eines Beratungsstellenleiters in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine abgelehnt, gilt § 4 entsprechend."

9. In § 6 Nr. 1 Buchstabe b werden nach den Worten "der Sitz" die Worte "und die Geschäftsleitung" eingefügt.
10. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7

Meldepflichten

Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben der das Verzeichnis führenden Oberfinanzdirektion die für die Eintragung oder Löschung nach § 5 Nr. 1 Buchstaben a und c, Nr. 2, § 6 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 erforderlichen Angaben innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses, das eine Eintragung oder Löschung notwendig macht, mitzuteilen. Mitteilungen nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes gelten gleichzeitig als Mitteilungen im Sinne dieser Vorschrift."

11. § 8 wird wie folgt gefaßt:

"§ 8

Mitteilung über Eintragung und Löschung

(1) Die das Verzeichnis führende Behörde hat dem Verein Eintragungen, die für das Tätigwerden einer Beratungsstelle Voraussetzung sind (§ 23 Abs. 6 des Gesetzes), mitzuteilen. Hat der Verein seinen Sitz und seine Geschäftsleitung im Bezirk einer anderen Oberfinanzdirektion, so sind auch dieser Mitteilungen zu übersenden.

(2) Wird der Verein im Verzeichnis gelöscht, so ist dies allen Oberfinanzdirektionen, in deren Verzeichnissen Beratungsstellen des Vereins eingetragen sind, sowie dem zuständigen Registergericht mitzuteilen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (DVLStHV) am 19. Juli 1975 sind mehr als 15 Jahre vergangen. In dieser Zeit sind die Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (§§ 13 - 31 Steuerberatungsgesetz - StBerG -) sowohl durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1062) als auch durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756) geändert und ergänzt worden.

Die Erste Verordnung zur Änderung der DVLStHV trägt diesen Gesetzesänderungen sowie den Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis bei der Anwendung der bisherigen Vorschriften Rechnung. Sie ist mit den obersten Finanzbehörden der alten Bundesländer abgestimmt worden; in den neuen Bundesländern liegen Erfahrungen mit Lohnsteuerhilfvereinen nicht vor, da sie bis 31. Dezember 1990 dort nicht zugelassen waren. Die Verordnung enthält im wesentlichen:

- Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 StBerG durch das 4. StBerÄndG, wonach sich der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins in demselben Oberfinanzbezirk befinden müssen,
- Bestimmungen über die Eröffnung einer Beratungsstelle und die Bestellung eines Beratungsstellenleiters, die auf der Erweiterung der Verordnungsermächtigung durch das 5. StBerÄndG beruhen,
- Verwaltungsvereinfachungen bei der Führung des Verzeichnisses der Lohnsteuerhilfvereine durch den Verzicht auf die Eintragung des gesamten Beratungspersonals der Vereine sowie bei den Mitteilungen über Eintragungen und Löschungen durch Einschränkung der Mitteilungstatbestände.

Die Fachverbände haben überwiegend auf eine Stellungnahme verzichtet. Ein Verband hat sich für eine Beibehaltung der Eintragung des gesamten Beratungspersonals in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine ausgesprochen. Dem damit verbundenen großen Verwaltungsaufwand könne dadurch begegnet werden, daß alle Personenveränderungen eines Jahres gesammelt erst nach Ablauf des Jahres in das Verzeichnis eingetragen würden. Dem Vorschlag ist nicht gefolgt worden, weil für die Eintragung des gesamten Beratungspersonals in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine keine zwingende Notwendigkeit besteht und der bisherige Umfang des Verzeichnisses erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Es ist überdies nur bedingt geeignet, die Einhaltung der den Lohnsteuerhilfvereinen gesetzlich obliegenden Pflichten zu überwachen. Wird in einer Beratungsstelle keine sachgemäße Hilfe in Lohnsteuersachen geleistet, fällt dies in erster Linie in den Verantwortungsbereich des Beratungsstellenleiters. Name und Anschrift des Beratungsstellenleiters werden jedoch auch weiterhin in das Verzeichnis eingetragen.

Auswirkungen auf das allgemeine Preis- und Kostenniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, hat die Verordnung nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 1)

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 StBerG, der durch das 4. StBerÄndG eingefügt worden ist, setzt die Anerkennung eines rechtsfähigen Vereins als Lohnsteuerhilfverein voraus, daß der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins in demselben Oberfinanzbezirk belegen sein müssen. Die Ergänzung in § 1 ist eine Folgeänderung hierzu.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a)

Die Anschriften der Mitglieder des Vorstands sind nach § 5 Nr. 1 Buchstabe c in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine einzutragen. Zur frühzeitigen Eintragung des Vereins sollen diese Angaben bereits im Anerkennungsverfahren vorliegen.

Zu Buchstabe b)

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sollen sich die Angaben auf Beratungsstellen im Bereich der Sitz-Oberfinanzdirektion beschränken, da die Benennung auswärtiger Beratungsstellen für das Anerkennungsverfahren ohne Bedeutung ist. Die weiteren Änderungen beruhen auf der Einfügung der §§ 4 a und 4 b (vgl. Begründung zu Nummer 5).

Zu Buchstabe c)

Die meisten Vereine regeln ihre Beiträge außerhalb der Satzung in einer besonderen Beitragsordnung. Zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 StBerG) ist deshalb auch die Beitragsordnung vorzulegen.

Die Regelung des bisherigen § 2 Nr. 5, wonach dem Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ein Verzeichnis des Beratungspersonals beizufügen war, ist nach den Erfahrungen der Praxis sowohl für das Anerkennungsverfahren als auch für das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine (vgl. Nummer 7 Buchstabe c) entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Mit der Aufhebung des § 3 Abs. 2 wird auf die Rückgabe der Anerkennungsurkunde verzichtet. Nach den Erfahrungen der Praxis führte die Durchsetzung der Verpflichtung zur Rückgabe der An-

erkenntnisurkunde immer wieder zu Schwierigkeiten. Die vorgesehene Regelung entspricht einer beabsichtigten Änderung zur Rückgabe der Berufsurkunde in § 35 DVStB.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Der Text wurde an § 40 Abs. 3 letzter Satz und § 43 Abs. 1 Satz 2 DVStB angepaßt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die mit der Schriftform verbundenen Regelungen über die Begründung des Verwaltungsakts und über die Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ergeben sich aus der Abgabenordnung (AO) (vgl. § 164 a Abs. 1 StBerG i.V. mit §§ 121 Abs. 1, 356 Abs. 1 AO).

Zu Nummer 5 (§§ 4 a, 4 b)

Die Verordnungsermächtigung (§ 31 StBerG) ist durch das 5. StBerÄndG um Bestimmungen in Bezug auf Beratungsstellen und Beratungsstellenleiter ergänzt worden. Mit der Einfügung der §§ 4 a und 4 b wird die Ermächtigung ausgefüllt.

Zu § 4 a

Die Angaben über mögliche Verflechtungen mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen sollen eine frühzeitige und effektive Aufsicht ermöglichen (§ 26 Abs. 2 StBerG).

Zu § 4 b

Durch das 4. StBerÄndG ist in § 23 StBerG bestimmt worden, daß der Beratungsstellenleiter nicht mehr als zwei Beratungsstellen leiten darf (§ 23 Abs. 1 Satz 3 StBerG) und persönlich zuverlässig sein muß (§ 23 Abs. 3 Satz 3 StBerG). Die zur Prüfung dieser Voraussetzungen erforderlichen Mitteilungen und Nachweise zählt diese Vorschrift auf.

Zu Nummer 6

Die Änderungen ergeben sich aus der Einfügung der Vorschriften über die Eröffnung einer Beratungsstelle und die Bestellung eines Beratungsstellenleiters (§§ 4 a, 4 b) in diese Verordnung.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Zu Buchstabe a)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Buchstabe b)

Die Einfügung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe c) und d)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe c letzter Absatz verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 5 a)

Nach § 23 Abs. 6 StBerG, der durch das 4. StBerÄndG eingefügt worden ist, ist der Beginn der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen durch die Beratungsstelle von der Eintragung der Beratungsstelle und des Beratungsstellenleiters in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine abhängig. Dies ermöglicht der Aufsichtsbehörde, vor der Eintragung zu prüfen, ob die Beratungsstelle und der Beratungsstellenleiter die geforderten Voraussetzungen (§§ 23, 26 StBerG) erfüllen. Ist z.B. für eine Beratungsstelle ein Leiter (noch) nicht vorhanden oder besitzt die zum Leiter bestellte Person nicht die in § 23 Abs. 3 StBerG bezeichneten Voraussetzungen oder ist in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 StBerG bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet, muß die Aufsichtsbehörde die Eintragung in das Verzeichnis ablehnen. Die Regelung in

§ 5 a sieht vor, daß über die Ablehnung der Eintragung ein schriftlicher Bescheid erteilt wird. Sie entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 9 (§ 6)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 7)

Die beispielhafte Aufzählung der Ereignisse, die eine Eintragung oder Löschung notwendig machen, ist nicht erforderlich. Angesichts der Vorschrift des § 23 Abs. 6 StBerG, wonach eine Beratungsstelle ihre Tätigkeit nur ausüben darf, wenn sie und der Beratungsstellenleiter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine eingetragen sind, ist es ausreichend, wenn nur diejenige OFD eine Mitteilung des Vereins erhält, in deren Bezirk sich die Beratungsstelle befindet. Dementsprechend ist auch § 23 Abs. 4 StBerG durch das 5. StBerÄndG geändert worden. Liegt die Beratungsstelle nicht im Bereich der Sitz-OFD, ist die Unterrichtung der Sitz-OFD durch die Beratungsstellen-OFD gewährleistet (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2).

Zu Nummer 11 (§ 8)

Dem Lohnsteuerhilfverein sind aufgrund seiner eigenen Meldungen grundsätzlich sämtliche Eintragungen und Löschungen im Verzeichnis bekannt. Es erscheint sachgerecht, dem Verein nur noch die Eintragungen über Beratungsstellen oder über Beratungsstellenleiter mitzuteilen, weil eine Beratungsstelle ihre Tätigkeit gemäß § 23 Abs. 6 StBerG erst nach diesen Eintragungen ausüben darf.

Durch die Mitteilung an das Registergericht über die Löschung des Vereins soll eine zeitnahe Unterrichtung dieser Stelle gewährleistet werden. Insbesondere in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein (meist Streitfälle) kann nicht damit gerechnet werden, daß der Verein dem Registergericht selbst die Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine anzeigt. Die Regelung entspricht einer vergleichbaren Bestimmung über die Löschung von Steuerberatungsgesellschaften in § 45 Abs. 2 Satz 2 DVStB.

22.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 b Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 werden in § 4 b Abs. 2 Nr. 1 die Worte
"auf dem Gebiet des Lohnsteuerwesens"
gestrichen.

Begründung:

§ 23 Abs. 3 des Gesetzes stellt seit der Änderung durch das
5. Steuerberatungsänderungsgesetz vom 13.12.1990 hinsichtlich der
Qualifikation des Beratungsstellenleiters nicht mehr auf den
Begriff "Lohnsteuerwesen" ab. Zum Leiter einer Beratungsstelle
darf seitdem bestellt werden, wer zuvor

- sofern er Steuerfachgehilfe ist: "auf dem Gebiet der von
Bundes- oder Landesfinanz-
behörden verwalteten
Steuern"

oder

- sofern es sich um eine andere Person handelt:

"auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts"

tätig gewesen ist.

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folgeänderung der Gesetzesänderung. Mit ihr wird sichergestellt, daß der neue § 4b der DVLStHV sämtliche Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 des Gesetzes umfaßt. Die nähere Darlegung der Gebiete, auf denen der Beratungsstellenleiter tätig gewesen sein muß, ist entbehrlich, sie ist wegen des sich aus der Neufassung des § 23 Abs. 3 StBerG ergebenden redaktionellen Umfangs auch nicht zweckmäßig.